

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlage.
2. Sie ist für jeden Badegast verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen ~~kann~~ wird je nach Aufwand ein besonderes Reinigungsgeld erhoben.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes. Jegliche Verwendung von Feuer ist untersagt.
6. Essen und Trinken ist nur in dem vorgesehenen Bereich auf der Empore gestattet.
7. Gegenstände aus Glas oder scharfkantige Materialien (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und im Badebereich nicht benutzt werden.
8. Den im Sinne dieser Haus und Badeordnung erteilten Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal und weitere beauftragte Personen des Bades üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
10. Dem Badegast ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Griesheim.
12. An Familienbadetagen befinden sich Spielgeräte in den Becken.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang zum Bad bekannt gemacht. Kassenschluss ist 60 Minuten vor Betriebsschluss. Die Badegäste müssen 15 Minuten vor Betriebsschluss die Becken verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. wegen Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen unüblichen Zwecken ohne Absprache mit der Stadtverwaltung nutzen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren und Nichtschwimmer ist die Begleitung einer geeigneten erwachsenen Begleitperson erforderlich.
6. Die Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
7. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung der Gebühren.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades oder der Vereine auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten und erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fährlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung des Betreibers ausgenommen.
4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet.

5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- und Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
7. Personen- und Sachschäden sind dem Badpersonal unverzüglich anzuzeigen.

IV. Benutzung und besondere Bestimmungen für den Badebetrieb

1. Die Sammel-Umkleiden dürfen nur von Personen des Geschlechts betreten werden, für die sie bestimmt sind.
2. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benutzen, auch nicht mit Schwimmhilfen.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Besucher.
8. Vor der Nutzung des Kurs- bzw. Hubbodenbeckens ist die Anzeigetafel am Becken zu beachten, auf der die aktuelle Wassertiefe sowie die Erlaubnis für Springen und Schwimmen angezeigt wird.
Nichtschwimmer dürfen das Becken nur bis zu einer Wassertiefe von 1,32 Meter oder niedriger nutzen.
Während der Höhenverstellung des Beckenbodens ist die Nutzung des Kurs- bzw. Hubbodenbeckens untersagt.
9. Das Kurs- bzw. Hubbodenbecken steht der Öffentlichkeit während der Nutzung für Kurse nicht zur Verfügung.
10. Die Benutzung der Kleinkinderrutsche ist nur für diesen Personenkreis erlaubt, daher ist eine Beaufsichtigung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Das angebrachte Schild gibt Hinweise für die Nutzung. Generell muss ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

12. Die Benutzung von Sport - und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

13. Ballspiele sind nur im Nichtschwimmerbecken mit weichen Bällen erlaubt, soweit kein anderer Badegast dadurch belästigt wird.

V. Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Diese Haus- und Badeordnung orientiert sich an dem von der „Deutschen Gesellschaft für das Badewesen“ herausgegebenen Muster.

Griesheim, den 05.11.2013
gez. Winter
Bürgermeisterin